



EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERVERSAMMLUNG

Freitag, 28. Juni 2024, 19.30 Uhr,
Waldhütte Schönert

Herzlich willkommen

zur ordentlichen Sommer-Gemeindeversammlung 2024.

Wir freuen uns auf angeregte, konstruktive Diskussionen mit zahlreichen Teilnehmenden. Und selbstverständlich auch auf den zweiten Teil, im ungezwungenen Austausch bei Speis und Trank.

Bitte bringen Sie Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagsseite) mit.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Traktandenliste

1. Versammlungsprotokoll vom 15. November 2023
2. Genehmigung Rechenschaftsbericht 2023
3. Genehmigung des Reglements über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht Birmenstorf AG
4. Genehmigung Rechnung 2023
5. Verschiedenes und Umfrage



Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Traktandenliste	Titelseite
Inhaltsverzeichnis	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 13
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	14 - 15

«Versammlungs-Taxi»

Zur Versammlung in der Waldhütte Schönert, wie auch zurück nach Birmenstorf, wird eine Fahrgelegenheit organisiert. Die Versammlungsbesucher sind eingeladen, von dieser Transportmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Abfahrt:

Beim Gasthof zum Bären: 19.00 Uhr via Haltestellen Gemeindehaus, Heigelweg und Chrüz zur Waldhütte Schönert.

Der Transport wird mit einem Kleinbus organisiert, je nach Anzahl der Wartenden, kann dies mehr als eine Fahrt erfordern. Wir danken für das Verständnis für hierdurch allenfalls entstehende längere Wartezeiten an den Haltestellen.



Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Mittwoch Vormittag geschlossen
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Freitag 07.00 Uhr durchgehend
bis 15.00 Uhr

Telefon 056 201 40 65
E-Mail gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.



Traktandenbericht

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. November 2023

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. November 2023 haben von insgesamt 259 Stimmberechtigten deren 23 teilgenommen und dabei folgende Beschlüsse in zustimmendem Sinne gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023
2. Genehmigung Budget 2024

Sämtliche Beschlüsse wurden im Sinne des jeweiligen Antrages gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Prüfung des Protokolls durch die Finanzkommission

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. November 2023 sei zu genehmigen.



2. Rechenschaftsbericht 2023

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c) Gemeindegesetz hat der Gemeinderat jährlich mündlich oder schriftlich Rechenschaft über die Gemeindeverwaltung abzulegen.

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht bietet darüber hinaus die Gelegenheit für einen Einblick in das vielfältige Tätigkeitsgebiet des Betriebes ‚Gemeinde‘ und wenn es zusätzlich gelingt, mit dem Bericht das Interesse und das Verständnis an der Gemeindepolitik zu stärken, ist ein weiteres Ziel des Gemeinderates erreicht.

Der Gemeinderat dankt bei dieser Gelegenheit allen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Dieser Dank gilt im Speziellen denjenigen Personen, die sich für die Mitarbeit in Kommissionen oder für ein Nebenamt zur Verfügung stellen oder sich in anderer Weise, vielfach auch im Stillen und ehrenamtlich für das Wohl unserer Dorfgemeinschaft einsetzen.

Sie haben folgende Möglichkeiten den Rechenschaftsbericht einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 sei zu genehmigen.

3. Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Gemäss Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) obliegt die Aufnahme von Gemeindebürgern ins Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Die Kriterien sind aktuell im Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf vom 27. Juni 2003, gültig seit 1. Januar 2004, geregelt.

Bei den vergangenen Einbürgerungen ins Ortsbürgerrecht hat sich gezeigt, dass einige Punkte des Reglements nicht mehr zeitgemäss sind. Ortsbürgerkommission und Gemeinderat haben ein neues Reglement zur Genehmigung ausgearbeitet.



Im Grundsatz gilt weiterhin

Personen, die Birmenstorf als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Birmenstorf aufgenommen werden.

Im neuen Reglement, dass per 2025 Gültigkeit erlangen soll, sind insbesondere folgende vorgeschlagenen Anpassungen nennenswert:

Ergänzung folgender Aufnahmekriterien

- keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen
- Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen
- sprachlich gut in die lokalen Verhältnisse eingegliedert

Streichung eines Aufnahmekriteriums

Das neben dem Bürgerrecht von Birmenstorf nur ein weiteres Bürgerrecht bestehen darf, wurde gänzlich aus dem Reglement gestrichen.

Diese Anpassung verhindert, dass Personen die zwei und mehr Heimatorte besitzen, sich vorgängig aus anderen Bürgerrechten kostenpflichtig ausbürgern lassen müssen.

Vorausgesetzte Wohnsitzdauer in Birmenstorf

Die Wohnsitzvoraussetzungen wurden gekürzt. Statt der bisherigen Wohnsitzdauer von 25 Jahren, soll neu eine Wohnsitzdauer von 15 Jahren, wovon 5 Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs, erfüllt sein müssen.

Diese Anpassung ermöglicht die Einreichung eines eigenständigen Gesuchs ab 16 Jahren, sofern die Person seit Geburt in Birmenstorf wohnhaft ist.

Vorgängig zwingende Konsultation der Ortsbürgerkommission

Gesuche sind der Ortsbürgerkommission zur Beratung und für eine Empfehlung zuhanden des Gemeinderats vorgängig zu unterbreiten.

Auch bislang wurden die Gesuche vor Empfehlung und Traktandierung durch den Gemeinderat von der Ortsbürgerkommission beraten, die Praxis soll entsprechend im Reglement einfließen.

Keine Änderungen bei den Gebühren

Die bisherige Gebühr von CHF 500 pro gesuchstellende Person, ohne Gebühren für einbezogene minderjährige Kinder, soll weiterhin bestehen bleiben.



Wie folgt können Sie die Paragraphen des aktuellen Reglements 2004 (linke Spalte) und jene des vorgesehenen Reglements 2025 (rechte Spalte) direkt vergleichen:

bisheriges Reglement 2004	neues Reglement 2025
<p>§ 1 Gegenstand des Reglementes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgerversammlung. 2. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie unterschriftlich zustimmen. 3. Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 ObüG). 	<p>§ 1 Gegenstand des Reglements</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung. 2. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie unterschriftlich zustimmen. 3. Der Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 und 5 OBüG).
<p>§ 2 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer Birmenstorf als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Birmenstorf aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf besitzt und <ol style="list-style-type: none"> a) der Ehegatte Ortsbürger ist b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder 	<p>§ 2 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die Birmenstorf als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Birmenstorf aufgenommen werden, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf besitzen, b) keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen ausweisen,



<p>c) seit mindestens 25 Jahre Wohnsitz in Birmenstorf hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt, oder</p> <p>d) sich für die Gemeinde Birmenstorf und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdienst gemacht hat.</p> <p>2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.</p>	<p>c) den finanziellen Verpflichtungen nachkommen,</p> <p>d) sprachlich gut in die lokalen Verhältnisse eingegliedert sind,</p> <p>e) insgesamt während mindestens 15 Jahren in Birmenstorf Wohnsitz haben, wovon fünf Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs oder ihr Ehegatte Ortsbürgerin oder Ortsbürger ist oder sich für die Gemeinde Birmenstorf und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.</p> <p>2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.</p>
<p>§ 3 Unentgeltliche Aufnahme</p> <p>Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichen Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.</p>	<p>§ 3 Unentgeltliche Aufnahme</p> <p>Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.</p>
<p>§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>	<p>§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dabei dürfen die Gesuchsbeilagen bei Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.</p>



<p>2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.</p> <p>3. Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.</p> <p>4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Birmenstorf aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.</p>	<p>2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und unterbreitet die Gesuchsunterlagen der Ortsbürgerkommission zur Beratung. Die Ortsbürgerkommission erlässt zuhanden des Gemeinderates eine Empfehlung zur beantragenden Beschlussfassung.</p> <p>3. Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.</p> <p>4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Birmenstorf aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.</p>
<p>§ 5 Einbürgerungsgebühr</p> <p>Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Birmenstorf beträgt</p> <p>a) Fr. 500.00 pro mündige Person</p> <p>b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Abgabe erhoben.</p> <p>c) Für Personen, die nach den Voraussetzungen von § 2 des Reglements eingebürgert werden, kann die Versammlung auf die Einbürgerungsabgabe verzichten.</p>	<p>§ 5 Einbürgerungsgebühr</p> <p>1. Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Birmenstorf beträgt CHF 500 pro Person. Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Gebühr erhoben und für Personen, die nach den Voraussetzungen von § 3 des Reglements eingebürgert werden, kann die Versammlung auf die Einbürgerungsgebühr verzichten.</p>



Das vorgeschlagene Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Birmenstorf mit Gültigkeit ab 2025 können Sie wie folgt einsehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Birmenstorf mit Gültigkeit ab 1. Januar 2025 sei zu genehmigen.

4. Jahresrechnung 2023

(Gemeinderat Martin Hofer)

Überblick und Erläuterungen des Gemeinderates zur Rechnung 2023 der Ortsbürgergemeinde

Ergebnis

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 72'439.75 ab (budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 6'790). Dieser wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Rechnung 2023	CHF	25'025.70
Nettoaufwand Budget 2023	CHF	17'890.00

Der Nettoaufwand der allg. Verwaltung entspricht in etwa dem ordentlichen Aufwand im Vorjahr und liegt unter dem budgetierten Nettoaufwand. Da die Ausgaben für die Hangsicherung Stutz (Ingenieurleistungen durch KSL Ingenieurbüro AG zur Erarbeitung der Kreditvorlage) von rund CHF 18'000.00 nicht budgetiert werden konnten, liegt der Nettoaufwand mit CHF 25'025.70 trotzdem über dem geplanten Wert.



3 Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Rechnung 2023	CHF	8'749.25
Nettoaufwand Budget 2023	CHF	12'000.00

Keine Bemerkungen.

8 Volkswirtschaft

Nettoertrag Rechnung 2023	CHF	84'648.85
Nettoertrag Budget 2023	CHF	13'600.00

Die Funktion Waldbewirtschaftung erzielt einen Ertragsüberschuss von CHF 84'648.85. Zusätzliche Arbeiten des Forstbetriebs haben nebst Mehraufwand vor allem zu Mehrertrag durch Holzverkäufe geführt.

9 Finanzen und Steuern

Nettoertrag Rechnung 2023	CHF(-)	50'872.90
Nettoertrag Budget 2023	CHF	16'290.00

Die Ortsgemeinde verbucht einen Ertragsüberschuss von CHF 72'439.75. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Investitionsrechnung

Keine



Bilanz

Bilanz	Bestand am 01.01.2023	Zuwachs	Abgang	Bestand am 31.12.2023
1 AKTIVEN	7'266'258.49	90'082.53	17'642.78	7'338'698.24
10 FINANZVERMÖGEN	4'793'083.99	90'082.53	17'642.78	4'865'523.74
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	2'473'174.50	0.00	0.00	2'473'174.50
2 PASSIVEN	7'266'258.49	2'535'213.45	2'462'773.70	7'338'698.24
20 FREMDKAPITAL	0.00	34'396.03	34'396.03	0.00
29 EIGENKAPITAL	7'266'258.49	2'500'817.42	2'428'377.67	7'338'698.24
Total	0.00	-2'445'130.92	-2'445'130.92	0.00

Umbuchung der Aufwertungsreserve Grundstücke von CHF 2'372'958.75 in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre gemäss den Weisungen der kantonalen Finanzaufsicht.

Das Darlehen der Ortsbürger an die Einwohnergemeinde beträgt per Ende 2023 CHF 2'420'673.65 (Vorjahr CHF 2'345'686.99).

Detaillierte Rechnung auf www.birmenstorf.ch

Die vollständige Jahresrechnung, bis hinunter auf die einzelnen Konti, finden Sie auf www.birmenstorf.ch/aktuelles im Rahmen der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung.

Auf Wunsch stellt Ihnen die Abteilung Finanzen (☎ 056 201 40 65 [✉ finanzen@birmenstorf.ch](mailto:finanzen@birmenstorf.ch)) die detaillierte Rechnung auch in Papierform zu.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft. Der Prüfbericht weist folgendes Ergebnis aus:

Gemeinde Birmenstorf
Rechnungsprüfung 2023
Rechnungskreis: Ortsgemeinde

Bestätigungsbericht der Finanzkommission

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.



Wir haben die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Bilanzprüfung (gemäss § 94c Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie § 16 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten vom 19. September 2012), welche durch die Firma Gruber Partner AG durchgeführt wurde.

Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

- 1. die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist;*
- 2. die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;*
- 3. die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung mit folgenden Ausnahmen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.*

Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung

Wir empfehlen der Ortsbürgergemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2023.

Die Originalrechnung, die Belege 2023 und der Bestätigungsbericht der Finanzkommission können ab sofort bis zur Versammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Antrag:

Die Jahresrechnung 2023 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

5. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.



Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.



Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage unter «birmenstorf.ch/amtliche publikationen»

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 105 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindeganzlei hilft weiter!